

Statuten des Vereins Quartiertreff Villa Stucki

Stand Juni 2020

Artikel 1 Allgemeines

Unter dem Namen Verein Quartiertreff Villa Stucki besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZBG mit Sitz in Bern. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt einen Quartiertreff in der Villa Stucki und im Park an der Seftigenstrasse 11 als Begegnungs- und Freizeitzentrum für Personen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen, insbesondere des Stadtkreises III, zu betreiben und zur Verfügung zu stellen.

Der Trägerverein arbeitet im Rahmen eines Leistungsvertrags mit der Vereinigung für Beratung, Integrationshilfe und Gemeinwesenarbeit (VBG) zusammen. Er kann mit weiteren sozialen und kulturellen Gruppierungen und Vereinen zusammenarbeiten.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Als Mitglied können aufgenommen werden:
Familien, Einzelpersonen (die aus der Schulpflicht entlassen sind) und juristische Personen.

Artikel 4 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung (MV).

Sie beschliesst über folgende Geschäfte:

- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der beiden Rechnungsrevisor*innen oder eine Revisionsstelle.
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschluss über Statutenänderungen
- Entscheide über Rekursbegehren bei Nichtaufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Entscheide über Rekursbegehren bezüglich Benutzer- und Gebührenordnung
- Decharge des Vorstandes

Sie wird informiert über:

- Das vom Vorstand genehmigte Budget des laufenden Jahres
- Das Jahresprogramm
- Den Jahresbericht / Jahresrückblick (mündlich oder schriftlich)
- Weitere, den Betrieb des Quartiertreff betreffende Vorkommnisse

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied (Familie, Einzelperson, Verein, Gruppe, Organisation, Benutzergruppe) hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Der/die Vorsitzende stimmt nicht. Bei Stimmengleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Statutenänderungen, Nichtaufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Jährlich findet im ersten Halbjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. 10% der Mitglieder, der Vorstand oder die RechnungsrevisorInnen/Revisionsstelle können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern spätestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden zur Kenntnis zu bringen. Anträge, die an der Mitgliederversammlung zusätzlich behandelt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand einzureichen. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

Mitgliederversammlungen können bei gut begründbaren Situationen mittels geeigneter online tools durchgeführt werden.

Artikel 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal zehn Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Alle zwei Jahre werden Gesamterneuerungswahlen durchgeführt.

Während eines Geschäftsjahres auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden (Kooptation).

Eine Wiederwahl ist möglich.

Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen im Stadtteil III wohnhaft sein.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ des Vereins vorbehalten sind, namentlich:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen, die den Verein betreffen
- Festlegung der Vertragsbedingungen und Tarife. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung
- Wahl allfälliger Ausschüsse und Kommissionen
- Verfassen und Genehmigung von internen Reglementen
- Festlegung der Organisationsstrukturen
- Festlegung der Ziele und Konzepte des Quartiertreffs
- Kontroll- und Aufsichtsfunktion über die Einhaltung der Ziele und Konzepte des Quartiertreffs
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschaffung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmung

Der Vorstand wird mindestens vierteljährlich einberufen. 3 Vorstandsmitglieder können den Vorstand unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt der Stichentscheid das Präsidium resp. Co-Präsidium.

Der Vorstand kann seine Sitzungen online durchführen und Entscheide im Zirkularverfahren fällen.

Artikel 6 Finanzierung

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Benützungsgebühren
- Subventionen der öffentlichen Hand

- Spenden
- Legaten

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 7 Haftung und Unterschriftsberechtigung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand in einem Reglement festgelegt.

Artikel 8 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle für die Rechnungsablage amtieren zwei ehrenamtlich tätige RechnungsrevisorInnen oder eine Revisionsstelle.

Die RechnungsrevisorInnen bzw. die Revisionsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 9 Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn 3 Monate nach der zweiten Zahlungsaufforderung der Jahresbeitrag nicht bezahlt wurde.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst oder sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. den Beschlüssen der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Stadt Bern zugewendet.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 24. Januar 1981 in Kraft gesetzt. Änderungen und Anpassungen wurden am 12.3.1983, 5.3.1988, 9.3.1991, 31.3.1993, 27.3.1996, 26.4.1999, 24.4.2002, 21.05.2012 und am 02.09.2020 verfasst und von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Bern, 02.09.2020

Unterschriften des Vorstandes